
Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über den Konsumkredit (Konsumkreditverordnung)

vom 2. Dezember 2003 (Stand 1. Januar 2004)

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 39 des Bundesgesetzes vom 23. März 2001 über den Konsumkredit (KKG)¹⁾,

beschliesst:

§ 1 Bewilligung

¹ Wer das Konsumkreditgeschäft als Kreditgeberin oder als Kreditvermittlerin betreibt, bedarf einer Bewilligung der zuständigen Direktion.

§ 2 Interkantonale Zusammenarbeit

¹ Der Regierungsrat kann im Vollzug mit anderen Kantonen zusammenarbeiten.

§ 3 Beschwerde

¹ Verfügungen der zuständigen Direktion können binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung mit Beschwerde beim Regierungsrat angefochten werden.

² Beschwerdeentscheide des Regierungsrates können binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

§ 4 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

¹⁾ SR 221.214.1

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
02.12.2003	01.01.2004	Erlass	Erstfassung	A 2003, 1752

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	02.12.2003	01.01.2004	Erstfassung	A 2003, 1752